

Einreicher: Haupt- und Ordnungsamt

Böhlen, den 20.03.2023
Antragsnummer: 2023/033
Datum der Sitzung: 30.03.2023
öffentlich

Beschlussantrag an den Stadtrat der Stadt Böhlen

Gegenstand des Antrages:

Beschluss über die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Böhlen

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Böhlen beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Böhlen.

Beschluss-Nr.:

Beschlusstag: 30.03.2023

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Stimmberechtigten:

Davon anwesend:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Enthaltungen:

.....
Bürgermeister

Grundlage der Beschlussfassung:

§ 4 Abs. 2 i.V.m. § 28 Abs. 1 SächsGemO

Welche Beschlüsse sind

aufzuheben:
zu ändern:

Vorlage wurde vorberaten mit:

X Verwaltungsausschuss am 14.03.2023



.....
Unterschrift/Datum

Technischer Ausschuss

.....
Unterschrift/Datum

Gleichstellungsbeauftragte

.....
Unterschrift/Datum

Vorlage wurde abgestimmt mit folgenden Ämtern/SG:

Haupt- und Ordnungsamt

Gilbner 20.03.2023
.....
Unterschrift/Datum

Amt für Bau- und Wirtschaftsförderung

iv. P. Stk 20. MRZ. 2023
.....
Unterschrift/Datum

X Amt für Finanzen

Stammich 20.03.2023
.....
Unterschrift/Datum

Finanzielle Auswirkungen:

Zusätzlicher Verteiler des Beschlusses:

Abweichende oder ablehnende Meinungen:

Verantwortlich für die Durchführung:

Haupt- und Ordnungsamt

Begründung:

Die Stadtverwaltung Böhlen hat die Hauptsatzung auf Grundlage der aktuellen Gesetzgebung überarbeitet. Der § 10 Abs. 3 Satz 2 und die §§ 13, 14 und 15 wurden der Änderung der SächsGemO angepasst.

Unterschrift
Einreicher:



Unterschrift
Bürgermeister:



1. Satzung zur Änderung der HAUPTSATZUNG der Stadt Böhlen

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) die zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (SächsGVBl. S. 705) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Böhlen am 30.03.2023 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Stadtrates die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

1. § 10 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt geändert:

„1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltsplan festgesetzten Budgets mit Ausnahme der

- a) Entscheidung über die Ausführung von Maßnahmen bei Gesamtkosten von mehr als 2.500 EUR bis zu 25.000 EUR,
- b) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 2.500 EUR bis zu 25.000 EUR,
- c) Vergabe der Bauleistungen bei Auftragswerten von über 2.500 EUR bis zu 25.000 EUR einschließlich der mit der Baumaßnahme zusammenhängenden und im Auftragswert untergeordneten Leistungen

2. § 10 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:

„Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden.“

3. § 13 wird wie folgt geändert:

„Allgemein bedeutsame Stadtangelegenheiten sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung nach § 22 SächsGemO anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

„Der Stadtrat muss Stadtangelegenheiten, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird (Einwohnerantrag nach § 23 SächsGemO). Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf Prozent der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.“

5. § 15 wird wie folgt geändert:

„Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Stadt beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf Prozent der Bürger der Stadt unterzeichnet sein.“

6. § 16 wird wie folgt geändert:

„Bei den benannten Wertgrenzen handelt es sich um Brutto-Beträge, außer bei den Betrieben gewerblicher Art oder bei gesetzlichen Einzelfallregelungen.“

7. Die Anlage 1 „Darstellung der Insignien“ und die Anlage 2 „Übersichtskarte der Stadt Böhlen“ sind nicht mehr Anlage der Hauptsatzung.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Böhlen, den

Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.